

Kindergartenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 4. April 2008, Zahl: 240-0/2008-Wi/Ma

Gemäß § 8 des Kindergartengesetzes 1992 . K-KGG, LGBl. Nr. 86/1992, zuletzt in der Fassung des LGBl. Nr. 59/2002, wird die Kindergartenordnung wie folgt festgelegt:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindergärten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor jüngeren Kindern), wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gemeindefremden Aufnahmewerbern jedenfalls vorzuziehen sind.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr
 - b) die physische und psychische Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
 - e) die Vorlage eines hausärztlichen Untersuchungsbefundes und allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung und vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt im Wege der Gemeindeverwaltung. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Kindergartenjahr (September bis August) am 31. März.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.

- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, nach Absprache mit Turnbekleidung sowie mit Jause auszustatten.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die Kindergartenleitung vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens über Verlangen der Kindergartenleitung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder fortgesetzt werden.
- (5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der physische oder psychische Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 3

Beitrag der/des Erziehungsberechtigten

- (1) Für den Besuch des Kindergartens und ggf. die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungsbeitrag und einem Essensbeitrag für die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit zusammen.
- (2) Für den Besuch des kommunalen Kindergartens je Kind mit dem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden die Elternbeiträge unter Rücksicht auf die Abgangsdeckung aus gemeindlichen Haushaltsmitteln wie folgt festgesetzt:

a) Halbtagsbetreuung	Ö 75,--
b) Ganztagsbetreuung	Ö 115,--
c) Mittagessen	Ö 35,--
- (3) Für den Besuch des kommunalen Kindergartens je Kind mit dem Hauptwohnsitz _außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird zur Wahrung der Kostendeckung des Kindergartenbetriebes jeweils der doppelte Elternbeitrag für die Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung eingehoben.
- (4) Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein bis 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 4

Austritt, Entlassung

- (1) Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen:	07.00 bis 11.30 Uhr oder wahlweise (für Kinder ohne verpflichtende Bildungszeit) 12.30 bis 17.00 Uhr
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen:	07.00 bis 12.30 Uhr oder wahlweise (für Kinder ohne verpflichtende Bildungszeit) 11.30 bis 17.00 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagessen:	07.00 bis 16.00 Uhr oder 08.00 bis 17.00 Uhr
- (2) In begründeten Fällen kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung (mit Wechsel der Betreuungsgruppe) täglich durchgehend von 07.00 bis 17.00 Uhr (somit zehn Stunden täglich) in Anspruch genommen werden.

§ 6

Bildungszeit

- (1) Die Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr (Kindergartenjahr, das vor Beginn der Schulpflicht liegt) wird . eine diesbezügliche landesgesetzliche Regelung vorausgesetzt - für Montag bis Donnerstag jeweils von 07.30 bis 11.30 Uhr (insgesamt somit 16 Stunden) festgelegt.
- (2) Die festgesetzte Bildungszeit wird durch Anschlag im Kindergarten und durch schriftliche Verständigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) bekannt gemacht.

§ 7

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Regelbetriebszeit
für den Zeitraum vom 1. September bis 30. Juni:
je eine Gruppe montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 und von 08.00 bis 17.00 Uhr:
 - b) Sommerbetrieb
für den Zeitraum vom 1. Juli bis 24. August:
montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr jedenfalls im Ausmaß einer Gruppe; bei Bedarf kann auch eine weitere Gruppe als Ganztags- oder als Halbtagsgruppe geführt werden;

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben während des Sommerbetriebes die Wahl-möglichkeit, den Kindergartenplatz entweder im Juli oder im August in Anspruch zu nehmen. Die Zuteilung der Kindergartenplätze für die Zeit des Sommerbetriebes (Juli und August) erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Bekanntgabe durch die Erziehungsberechtigten.
- In begründeten Fällen kann der Kindergartenplatz sowohl im Juli, als auch im August in Anspruch genommen werden.
- Bei Kindern mit verpflichtender Bildungszeit endet der Kindergartenbesuch frühestens mit dem Beginn der Hauptferien nach dem Kärntner Schulgesetz.
- (3) Der Kindergartenbetrieb ruht in der Zeit von Weihnachten bis Hl. Drei Könige sowie von 25. bis 31. August.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Kindergartenordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 2. Oktober 2003, Zahl 240-0/2003-Wi/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: